

verständlich ist, das ist bei Ansegis und Ludwig – zumindest vom Standpunkt des modernen Betrachters aus – kaum zu begreifen. Gesetzt den Fall, daß Ansegis Zugang zum Hofarchiv hatte und am Ende gar im Auftrag Ludwigs arbeitete, so ergibt sich das merkwürdige Bild, daß man sich dort offenbar bereits nach acht Jahren nicht mehr erinnern konnte, von wem das Capitulare ecclesiasticum stammte bzw. umgekehrt, daß man es für möglich hielt, ein 813 von Karl erlassenes Kapitular sei erst in allerjüngster Zeit von Ludwig verfügt worden⁶⁶. Aber auch wenn man annimmt, daß die Sammlung des Ansegis eine Privatarbeit darstellt und seine Versicherung, er habe alles gesammelt, was er habe finden können, zutrifft, ändert sich das Bild nicht wesentlich, denn Ansegis war ja kein weltfremder Mönch fernab in der Provinz, sondern er gehörte zur Führungsschicht des Reiches, war mit dessen Geschäften gut vertraut und dürfte wohl nicht nur zu Einhard beste Beziehungen unterhalten haben⁶⁷. Und selbst wenn ein solcher Mann es nicht besser gewußt haben sollte, so bleibt doch ungeklärt, wieso sich am Hofe selbst niemand fand, der die Sammlung redigierte, falsch Zugeordnetes richtigstellte und Falsches eliminierte.

Dabei hat man am Hof den Wert und den Vorteil, den eine zitierfähige Sammlung von Kapitularien für die Rechtssicherheit und die Kontinuität der Gesetzgebung bot, offenbar gleich erkannt. Dies beweist ein Vergleich der Zitierweise von Kapitularien innerhalb der Kapitularien selbst. Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen findet man bis 829 nur unbestimmte Verweise: *sicut in anterioribus capitulis mandatum est*⁶⁸, *sicut in alio capitulare praecepimus*⁶⁹, *sicut in capitulare constitutum est*⁷⁰. Mit diesen

⁶⁶) Dies ist um so erstaunlicher, als Ludwig in seinem Prooemium generale (MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 275, 12 ff.) ausdrücklich festgelegt hatte, das Beschlossene sei *ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere, ut successores Deo dispensante nostri nostra pia facta conservantes ipsi nihilominus bona facta sua successoribus suis servanda perdoceant*. Vgl. François Louis Ganshof, Note sur la date de deux documents administratifs émanant de Louis le Pieux, in: Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel 1 (1955) S. 515 mit Anm. 2.

⁶⁷) Nach den Gesta abbatum Fontanellensium c. 13 war Ansegis *exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio sub Einhardo abbate ... a domno rege constitutus* (F. Lohier – R. P. J. Laporte, Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, 1936, S. 94); vgl. Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2, bearb. von Heinz Löwe (1953) S. 268 mit Anm. 341. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (21883) S. 527 f. Ein Brief Einhards an Ansegis ist MGH Epp. 5, S. 109 Nr. 1 erhalten geblieben.

⁶⁸) MGH Capit. 1 Nr. 52 (a. 808) c. 4 S. 139, 37 f.

⁶⁹) Ebd. Nr. 44 (a. 805) c. 16 S. 125, 15. Ganz ähnlich ebd. c. 14 S. 125, 3 f. oder c. 6 S. 123, 9 und c. 21 S. 125, 36.

⁷⁰) Ebd. Nr. 168 c. 8 S. 336, 25, ähnlich unbestimmt Nr. 135 (a. 816) c. 2 S. 269, 36 (*sicut antiquitus fuit constitutum*) oder Nr. 159 (a. 823?) c. 2 S. 320, 33 (*sicut in capitulare contine-*